

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 214/79

in der Entschädigungssache

Helena S., geborene C.
G. Road, C., V./Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße, M.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß sich der Gesundheitszustand der Klägerin verglichen mit dem Zustand bei Erlaß des früheren Bescheids nicht verschlechtert hat. Damit liegen die Voraussetzungen des § 206 BGG nicht vor. Rechtsgrundsätzliche Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

Der Antrag auf Abhilfe gegen die Abhilfeentscheidung vom 22. April 1975 unter Wiederholung desselben Vorbringens war unzulässig (BGH, Urteil vom 15. Dezember 1979 - IX ZR 58/76 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Dr. Lang